



Aarau, 21. Oktober 2024
GV 2022 – 2025 / 119

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion zur Ergänzung der Biodiversität in der Bau- und Nutzungsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. August 2023 haben die Einwohnerrätinnen Hannah Wey und Petra Ohnsorg (Grünen), die Einwohnerrätin Vreni Jean-Richard (SP) und der Einwohnerrat Peter Jann (GLP) die Motion "Ergänzung der Biodiversität in der Bau- und Nutzungsordnung" eingereicht (Beilage 1) und beantragen:

"In der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit die im Biodiversitätskonzept definierten Massnahmen und Ziele erreicht werden können."

Dieser politische Vorstoss ist ein Bestandteil eines Antragsdossiers mit insgesamt drei Eingaben bezüglich Biodiversität, das die obengenannten Einwohnerrätinnen und der Einwohnerrat am 16. August 2023 eingereicht haben. Bei den anderen Vorstössen handelt es sich um die Motion Ergänzung der Biodiversität in der Gemeindeordnung und das Postulat Erstellung eines Reglements zur Biodiversität.

1.1. Stellungnahme des Stadtrats zum Antrag

Eine zentrale Funktion der Nutzungsplanung besteht in der Trennung des Baugebiets von Nichtbaugebiet und dient damit einer haushälterischen Bodennutzung und geordneten Siedlungsentwicklung. Im Rahmen weiterer Planungen sowie als Baubewilligungsbehörde werden die Bebauung (z.B. Baumasse, Nutzungsziffer, Grünflächenziffer) geregelt und dementsprechend Einfluss auf die Biodiversität und Landschaftsqualität genommen.

Für die Förderung der Biodiversität in der Stadt Aarau sind Massnahmen im Baugebiet und im Kulturland notwendig. Im ersten Teil der Biodiversitätsstrategie werden die verschiedenen Instrumente (Konzepte und Strategien von Bund, Kanton und der Stadt Aarau) aufgezeigt, die der Zielerreichung und der Umsetzung der Massnahmen zugrunde liegen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Strategien und Ziele des Biodiversitätskonzepts weiter zu führen und zu verankern sind. Der zweite Teil der Biodiversitätsstrategie zeigt rund 100 Massnahmen auf, die notwendig sind, um die im ersten Teil festgelegten Ziele in den vorgegebenen Handlungsfeldern zu erreichen. So auch die Massnahme "Baumschutz grundeigentümerverbindlich sicherstellen oder Bewilligungspflicht für Baumfällungen".



Die Verankerung der Biodiversität in der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau bietet eine wichtige und notwendige Grundlage, um viele im Biodiversitätskonzept definierten Massnahmen und Ziele einfacher erreichen zu können.

Die aktuelle Bau- und Nutzungsordnung enthält bereits einige Bestimmungen zur Biodiversitätsförderung:

- In den Wohnzonen ist die Umgebung soweit möglich ökologisch wertvoll zu begrünen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen. (BNO §§ 16-18)
- In den Gartenstadtzonen wird in einer aktuellen Teilrevision der BNO (§ 17 BNO GARTENSTADT) aufgrund eines Gerichtsentscheids eine Erhöhung der Grünflächenziffer auf 0.50 vorgesehen.
- Einzelne Naturobjekte sind grundeigentümergebunden geschützt (BNO §§ 40 und 41 und Anhang 7).
- Begrünungspflicht für Flachdächer und Massnahmen gegen Vogelkollision (BNO § 57)

Diese Vorschriften stellen ein Minimum an grundeigentümergebundenen Vorschriften dar. Wichtige durch die Motionärinnen und der Motionär aufgezeigte Themen wie Baumschutz, ökologischer Ausgleich, Bodenversiegelung etc. finden heute keine Grundlage in der BNO.

Die aktuelle, totalrevidierte BNO ist seit 2019 rechtskräftig. Zu prüfen ist, ob eine erneute Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung zur Umsetzung der Ziele und Massnahmen gemäss Biodiversitätsstrategie mit Blick auf den bundesrechtlichen Grundsatz der Planbeständigkeit zulässig ist. Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Für die Beurteilung, ob ein genügendes öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessensabwägung unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung. Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen. Aus diesem Grund, sowie aufgrund der aktuell sehr hohen personellen Auslastung in der Stadtverwaltung, kann die entsprechende Teilrevision dieses Jahr nicht mehr in Angriff genommen werden. Ausserdem müssen die anderen aktuellen Teilrevisionen (Gewässerräume, Gartenstadt, Kulturgüterschutz) zuerst abgeschlossen werden, bevor die nächste Teilrevision an die Hand genommen werden kann (voraussichtlich ab 2026 oder 2027). Für die Umsetzung der Teilrevision ist mit Kosten von ca. 80'000 bis 110'000.- Franken (inkl. juristischer Begleitung) zu rechnen.

Der Stadtrat erachtet es aber als zeitgemäss und wichtig, die Themen bezüglich Biodiversität aufzugreifen und in einer separaten Teilrevision der Nutzungsplanung zu prüfen, wie die Ziele der Biodiversitätsstrategie mit Hilfe einer angepassten Bau- und Nutzungsordnung erreicht werden können. Der dafür erforderliche Projektkredit wird dem Einwohnerrat zu gegebener Zeit vorgelegt.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Motion "Ergänzung der Biodiversität in der Bau- und Nutzungsordnung" wird überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber